

Vorschlag eines Kriterienkataloges für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen

Erstellt von:

Energiewende ER(H)langen e.V.,
BUND Naturschutz in Bayern e.V. (KG Erlangen & KG Höchstadt-Herzogenaurach) und
Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), KG Erlangen/Höchstadt

A) Empfehlungen zur Steigerung der Akzeptanz

Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz dauerhaft in [GEMEINDENAME], der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.

Den Bürger*innen aus [GEMEINDENAME] und falls erforderlich aus den Nachbargemeinden ist eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft zu ermöglichen.

Die Gemeinde ist unter Nutzung des § 6 im EEG 2021 mit x Prozent an den Erträgen der jeweiligen Anlage zu beteiligen (aktuell max. 0,2 ct/kWh möglich).

B) Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Belangen des Natur-, Arten- und Vogelschutzes

Vorhandene Biotop- und Gehölzbestände z.B. Hecken, Bäume oder weitere Landschaftselemente sind als bedeutende Habitatstrukturen zu erhalten und zu integrieren.

Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Wege dürfen nur als Schotterrasen oder in wassergebundener Ausführung errichtet werden.

Die Fläche ist entweder im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs als Agri-PV-Anlage multifunktional parallel auch landwirtschaftlich zu nutzen (Anbau oder Tierhaltung) oder zur naturschutzfachlichen Optimierung als artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Bei letzterem sollte eine Aufwertung der Fläche gemäß der Triesdorfer Biodiversitäts-Strategie¹ sowie dem Positionspapier des BUND Naturschutz in Bayern e.V. für PV-Anlagen² erfolgen.

Es ist eine fachgerechte Planung unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte, inklusive des Artenschutzes durchzuführen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzulegen. Einzelne Abweichungen von den Anforderungen sind fachlich zu begründen.

Bei der Genehmigung sind Auflagen zu erlassen, so dass bei Einstellung des Betriebs der Anlage alle Anlagenteile incl. der Fundamente zurückzubauen sind.

¹ https://www.triesdorf.de/fileadmin/user_upload/Kriterienkatalog.pdf

² https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf

C) Suchkriterien für geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Vorzugsweise sollten PV-FFA auf folgenden Flächen errichtet werden:

- Altdeponien
- Flächen entlang von Autobahnen (ggf. auch als Erweiterung bestehender Anlagen auf einen Korridor von 200 m)
- Flächen entlang anderer viel befahrener Straßen
- nahe Waldrandkulissen (zur Vermeidung von Konflikten mit gefährdeten Wiesen- bzw. Bodenbrütern wie der Feldlerche)
- neben Gebieten die bereits durch Stör- und Zerschneidungswirkungen deutlich vorbelastet und somit in ihren Funktionen für den Naturhaushalt stark eingeschränkt sind (bspw. Gewerbe- und Industriegebiete, Fußballplätze, stark zersiedelte Bereiche,)
- Grenzertragsflächen, soweit diese nicht von besonderer Artenschutzfunktion sind (inkl. hoch bedrohter Ackerbegleitflora)

Hinweise:

Dort wo großräumig zusammenhängenden Verkehrsbegleitflächen (z. B. größeren besonnten mageren Böschungen an Straßen, Bahnlinien oder Schifffahrtskanälen) besondere Bedeutung als Lebensraum (z. B. der Zauneidechse) und für den Habitatverbund in ansonsten strukturarmen Landschaftsräumen zukommt, müssen ausreichend besonnte Teilbereiche von PV-FFA frei gehalten werden und Modulfeldern durch ausreichend große, besiedelbare Trittstein-Abschnitte unterbrochen sein.

D) Ausschlusskriterien

Eine Anlage in folgenden Bereichen ist in aller Regel aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)
- Wiesenbrütergebiete
- Feldbrüterkulisse Kiebitz, z. B. (wechsel-)feuchte Ackerlagen in Kiebitz-Lebensräumen
- Wälder
- naturnahe Feuchtgebiete
- auf Äckern mit besonderer Ackerbegleitflora
- auf besonders fruchtbaren Ackerböden